

## Mindest-Löhne Landwirtschaft 2020 (Vorschlag / Genehmigung durch den Staatsrat vorbehalten)

### *Es gilt der Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft des Kantons Wallis*

<sup>1</sup>Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen.

<sup>2</sup>Der Lohn ist monatlich, spätestens bis zum fünften des folgenden Monats, zu bezahlen. Auf Verlangen wird dem Arbeitnehmer eine schriftliche Abrechnung ausgehändigt.

<sup>3</sup>Der Naturallohn wird auf Grund der Normen der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) berechnet. (siehe Seite 2)

<sup>4</sup>Alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis werden bei dessen Beendigung fällig.

Betriebsverantwortliche mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, die regelmäßig Mitarbeitende beschäftigen (Verantwortlich für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnungen)	gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens	Fr. 26,65
Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens 4-jähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, denen mindestens drei Mitarbeitende unterstellt sind	ab dem ersten Jahr	Fr. 22,80
	ab dem zweiten Jahr	Fr. 24,45
	ab dem dritten Jahr	Fr. 25,50
Qualifizierte Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule & Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft	ab dem ersten Jahr	Fr. 19,00
	ab dem zweiten Jahr	Fr. 20,10
	ab dem dritten Jahr	Fr. 22,20
Qualifizierte Arbeitnehmer mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)	ab dem ersten Jahr	Fr. 16,15
	ab dem zweiten Jahr	Fr. 16,65
	ab dem dritten Jahr	Fr. 17,15
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer Einzelne Arbeitseinsätze werden kumuliert	bis Ende vierter Tätigkeitsmonat	Fr. 13,85
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit in der Landwirtschaft	ab dem fünften Tätigkeitsmonat	Fr. 13,85
	ab dem zwölften Tätigkeitsmonat	Fr. 14,45
	ab dem vierundzwanzigsten Monat	Fr. 15,55

<sup>5</sup>Als Gelegenheitsarbeiter gilt diejenige Person, die nicht mehr als 4 Monate im Jahr in der Landwirtschaft arbeitet.

<sup>6</sup>Der Monatslohn wird berechnet, indem die in diesem Normalarbeitsvertrag vorgesehene Anzahl Stunden mit dem in Absatz 5 vorgesehenen Stundenlohn vermehrt wird. Vorbehalten bleiben eventuelle Überstunden gemäss besonderer Abrechnung

<sup>7</sup>Dem Arbeitnehmer im ganzjährigen Anstellungsverhältnis wird eine Treueprämie pro Arbeitsstunde von 5 Rappen für das zweite Jahr, 10 Rappen für das dritte Jahr und 15 Rappen für das vierte Jahr ausgerichtet.

## Naturallohn

Für den Fall, dass die Mitarbeitenden einquartiert und verköstigt werden, können folgende Ansätze in Abzug gebracht werden (auf Basis der für die AHV gültigen Entwicklung der Naturallohne).

	<u>Pro Tag</u>	<u>Pro Monat</u>
Frühstück	Fr. 3.50	Fr. 105.00
Mittagessen	Fr. 10.00	Fr. 300.00
Abendessen	<u>Fr. 8.00</u>	<u>Fr. 240.00</u>
<b>Kost</b>	Fr. 21.50	Fr. 645.00
<b>Logis</b>	<u>Fr. 11.50</u>	<u>Fr. 345.00</u>
<b>Kost und Logis</b>	<b>Fr. 33.00</b>	<b>Fr. 990.00</b>

Andere Arten von Naturallohn, z. B. das Stellen einer kostenlosen Wohnung oder die Abgabe von Nahrungsmitteln, Kleidung und Schuhen an Familienangehörige des Arbeitnehmers, müssen in jedem Fall gesondert bewertet werden.

## Lohnabzug für AHV/IV/EO

Alle Erwerbstätigen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig. Der Arbeitgeber behält **6,375%** des Barlohnes, des Naturallohnes und der Ferienschädigung jener Personen zurück, die der Beitragspflicht unterstehen.

**Weitere Lohnabzüge je nach Versicherung des Arbeitgebers.**

## Familienzulagen

Die Zulagen werden für jedes Kind bis zum erfüllten 16. Altersjahr ausgerichtet. Sie werden bis zum erfüllten 20. Altersjahr bezahlt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Gebrechen arbeitsunfähig ist oder wenn es noch zur Schule geht, studiert oder eine Lehre macht (Ausbildungszulagen), längstens jedoch bis zum Monatsende seines vollendeten 25. Lebensjahrs.

Vom Lohn des **Angestellten im Landwirtschaftssektor darf Kein Abzug** gemacht werden.

<b>Monatlicher Betrag</b>		
	erste zwei Kinder (pro Kind)	ab dem dritten Kind (pro Kind)
Zulage	Fr. 275.-	Fr. 375.-
Ausbildungszulage	Fr. 425.-	Fr. 525.-
Geburts- und Aufnahmezulage	Fr. 2'000.-	

Beachten Sie das Merkblatt 6.09 Familienzulagen in der Landwirtschaft auf der Webseite der [www.avs.vs.ch](http://www.avs.vs.ch)